

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 30.09.2013

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht / -zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

#### II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

#### III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne / Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Gefährliche Abfälle / Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

#### IV Gebührenpflicht / Ahndung von Satzungsverstößen

- § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

#### I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten
  - der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
  - der Weiterverwendung von Gegenständen,
  - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte
  - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die Verwertung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 22 KrWG beauftragen.

##### § 2 Abfallvermeidung

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 189 bis Seite 206

- (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.
- (3) Auch Dritte können auf diese Ziele nach Abs. 1 u. 2 verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden (z. B. Straßenfeste, Jahrmärkte usw.). Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

- (5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

### § 3

#### Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

1. Abfälle, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen wie in Haushaltungen üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. die aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmepflichtung, insbesondere Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), entsorgt werden.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,
2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßenaufbruch und sonstige mineralische Abfälle.  
Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereit gestellt werden.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht /-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder -besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

### § 5

#### Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle zur Verwertung, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,
1. wenn nachgewiesen wird, dass die auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten dort auch ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung),
  2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würden.
- (3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

**§ 6  
Pflichten und Betretungsrecht**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.
- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.

**II Sammlung und Transport**

**§ 7  
Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen (§ 12 Abs. 2) und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, aus anderen Herkunftsbereichen zusätzlich 2500 l und 4500 l,
  2. Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
  3. Abfallbehälter für Papier / Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l,
  4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
  5. Grünabfallsäcke mit 80 l Inhalt (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle).
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr. 1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf- bzw. neben ihnen abzustellen.

**§ 8  
Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr.
- (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Auf 20 l pro Person / Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.
2. Auf 10 l je Person / Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.
3. Auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m<sup>2</sup> je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.
4. Bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.
- (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers / der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

**§ 9  
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
  1. Restmüllbehälter in der Regel wöchentlich,
  2. Bioabfallbehälter 14-täglich,
  3. die Papiertonne 4-wöchentlich,
  4. bei Gewerbetreibenden ab 1100 l auf Antrag, mindestens aber 4-wöchentlich,
  5. Sperrmüll nach Anforderung mit festem Termin.

Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.

- (3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereit zu stellen, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Volservices (Herausholen aus dem Haus von stromlos gemachten Elektrogroßgeräten) muss die Abholung aus dem Haus in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 gewährleistet sein.
- (5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

**§ 10  
Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit mit Abfällen gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird.
- (2) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:
  1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
  2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können. Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.
- (3) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereit zu stellen.
- (5) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

Behältervolumen	Zulässiges Höchstgewicht
1. 40 l	30 kg
2. 80 l	40 kg
3. 120 l	50 kg
4. 240 l	100 kg
5. 770 l	300 kg
6. 1.100 l	450 kg
7. 2.500 l	2400 kg
8. 4.500 l	2500 kg
Hausmüllsäcke	15 kg
Grünabfallsäcke	20 kg

- (6) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

**§ 11  
Stellplätze und Transportwege**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:
1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
  2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.
  3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein.

Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.

- (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (4) In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten.
- (6) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 5 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung.

**III Sammelsysteme**

**§ 12  
Abfallverwertung**

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme im Holzbzw. Bringsystem (Wertstoffhof) zur Verfügung:
1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe und Glas sowie anderen wieder verwertbaren Stoffen (z. B. Korken und CDs)
  2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen
  3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen
  4. Sammelbehälter (Biotonne) für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke
  5. Sperrmüllabfuhr incl. Elektro- und Elektronikaltgeräte (nur Großgeräte)
  6. Wertstoffhof bzw. Schadstoffmobil für Elektrokleingeräte
  7. Laubabfuhr bzw. Annahme am Wertstoffhof.
- (3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.
- (4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden.
- (5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. Wird der Sperrmüll nicht nach den bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse bzw. der Sperrmüll vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

**§ 13  
Blaue Tonne**

- (1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen werden von der Stadt Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.

- (2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.
- (3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

**§ 14  
Biotonne / Grünabfallsack**

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist kompostierbarer Abfall wie z. B. rohe Küchen- oder Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Nicht hierunter fallen gekochte Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
- (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.
- (3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufsstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus können Grünabfälle gegen Gebühr am Wertstoffhof abgegeben werden.

**§ 15  
Laubabfuhr**

- (1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher herbstlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr – frühestens ab 18 Uhr des Vortages - vor dem angeschlossenen Grundstück in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereitzustellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, welche zusätzlich dem Abfallkalender entnommen werden können.
- (2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

**§ 16  
Sperrmüllabfuhr**

- (1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel, aber von Hand verladen werden können.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
1. Restmüll
  2. Bau- und Renovierungsabfälle (wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Sanitärkeramik)
  3. Elektrokleingeräte
  4. Gefährliche Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektrogroßgeräte).

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

- (3) Die Abholung ist von der Besitzerin / dem Besitzer des Sperrmülls über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die beantragte Abfuhr des Sperrmülls. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

- (4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem Grundstück gut sichtbar und leicht erreichbar in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist. Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten. Die Bestellerin / der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.

- (5) Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren. Sie sind getrennt zur Abholung auf dem angeschlossenen Grundstück bereit zu stellen. Die Stadt bietet hier einen kostenlosen Volservice (§ 9 Abs. 4) an.

- (6) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüllleinheiten sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.

- (7) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (8) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.

**§ 17  
Gefährliche Abfälle / Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Allgemeinwohls einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis VO) sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie untereinander getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Sie werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.

- (2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall zu halten. Elektrokleingeräte sind an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof kostenfrei abzugeben. Eine Abgabe an gewerbliche Sammler ist nicht zulässig (§ 9 ElektroG).
- (4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

**§ 18**

**Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

**§ 19**

**Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:  
  
Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-Anlage (GMVA) Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.

- (4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

**IV Gebührenpflicht / Ahndung von Satzungsverstößen**

**§ 20**

**Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
  - 1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
  - 2. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
  - 3. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
  - 4. für Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.

**§ 21**

**Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 22**

**Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -/eigentümerin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 4 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

- (4) Bei einem Wechsel des / der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönliche Gebührenschuld mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den / die Rechtsnachfolger/in über.
- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei der Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

### § 23

#### Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung - außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig
1. Nachforderungen,
  2. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt
1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
  2. für die Abgabe und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet,

4. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereit stellt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt,
10. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und außerhalb der zulässigen Zeit füllt und / oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt,
13. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt,
14. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 u. § 12 Abs. 5 Satz 4 die Behältnisse bzw. den Sperrmüll nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.
15. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche und Zeiten bereitstellt,
16. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Herbstlaubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt,
17. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt,
18. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
19. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt.

20. entgegen § 17 Abs. 6 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe beträgt bis zu 50.000 Euro, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 25  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen v. 19.11.2012 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 23/2012, S. 273) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung „Abfallsatzung der Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 30.09.2013

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 Abfallkatalog zur Abfallsatzung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020101	Schlämme von Wasch- u. Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
020199	Abfälle a.n.g.
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020399	Abfälle a.n.g.
020401	Rübenerde
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020599	Abfälle a.n.g.
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020799	Abfälle a.n.g.
030101	Rinden u. Korkabfälle
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten.
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen.
030199	Abfälle a.n.g.
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbten Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Blastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
050699	Abfälle a.n.g.
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303	Industrieruß
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070213	Kunststoffabfälle
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299	Abfälle a.n.g.
070599	Abfälle a.n.g.
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070699	Abfälle a.n.g.
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080199	Abfälle a.n.g.
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur

Anlage zu § 3 Abs. 1 Abfallkatalog zur Abfallsatzung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
100302	Anodenschrott
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120112	gebrauchte Wachse und Fette
120199	Abfälle a.n.g.
130501	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern
130503	Schlämme aus Einlaufschächten
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern
150101	Verpackung aus Papier und Pappe
150102	Verpackung aus Kunststoff
150103	Verpackung aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160103	Altreifen
160107	Ölfiler
160119	Kunststoffe
160122	Bauteile a.n.g.
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
170201	Holz
170203	Kunststoff
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen; hier kein Asphalt
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
170902	Bau und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur Holz, Glas und Kunststoff
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190806	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöl und -fette enthalten

Anlage zu § 3 Abs. 1 Abfallkatalog zur Abfallsatzung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktionen
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und Fette
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200201	kompostierbare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Spermmüll
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.
	Stand 01.01.2005

**Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen vom 15.10.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S: 194) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben des Beirates**

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen.

Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Über- einkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behinderten- rechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion - die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

**§ 2**

**Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder**

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,
2. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie
3. mindestens elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören. Zu Beginn einer Wahlzeit legt der Rat der Stadt Oberhausen fest, wie viele Mitglieder im Sinne dieser Ziff. 3. er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt.

Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes

seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen.

Der Rat der Stadt Oberhausen kann weitere Beiratsmitglieder bestellen, die nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen angehören müssen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Vorschläge für die Bestellung weiterer Beiratsmitglieder unterbreiten; an die Vorschläge des Beirates ist der Rat der Stadt nicht gebunden.

Der zuständige Fachdezernent / die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten.

Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

**§ 3**

**Gestaltung der Beiratssitzungen**

Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend.

Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.)

Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden.

Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

**§ 4**

**Vorsitz im Beirat**

Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören von den Mitgliedern des Beirats gewählt.

Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen.

Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.

**§ 5**

**Geschäftsführung**

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.

**§ 6**

**Stimmberechtigung und Antragsberechtigung**

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.

**§ 7**

**Beschlüsse**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Die Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung von der geschäftsführenden Organisationseinheit im Sinne des § 5 dieser Satzung zugeleitet.

**§ 8**

**Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.10.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachungsanordnung des  
Oberbürgermeisters vom 11.10.2013 über  
die Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des  
Bebauungsplans Nr. 695 - Dienststraße  
(zwischen Kolkmannstraße und  
Königstraße) -**

Der Rat der Stadt hat am 10.06.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 695 - Dienststraße (zwischen Kolkmannstraße und Königstraße) - liegt deshalb in der Zeit vom **12.11.2013 bis 26.11.2013** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. B 005, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

**Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:**

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

**Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade:**

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

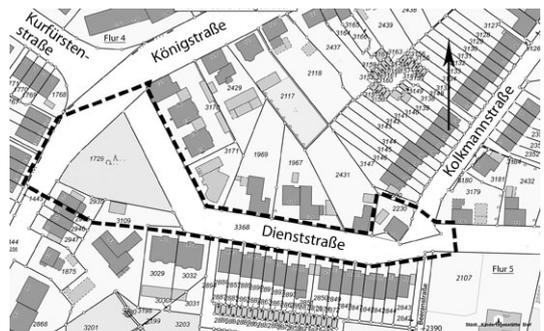
Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Holten, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Dienststraße von der Königstraße bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2230; westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 2230; abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 3179; südliche Grenze des Flurstücks Nr. 3179 bis zur südwestlichen Ecke des Gebäudes Dienststraße 116; abknickend zur südlichen Seite der Dienststraße (11 m östlich des nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2107); abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2842; südliche Seite der Dienststraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 3032; abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2935; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 2935 sowie deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Seite der

Königstraße; nordwestliche Seite der Königstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1768, Flur 4; abknickend zur nordwestlichen Ecke des Gebäudes Königstraße 133. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst die Flurstücke Nr. 517 (tlw.), 680, 681, 682, 683, 688 (tlw.), 727 und 728.



Bereich des Bebauungsplans Nr. 695 - Dienststraße (zw. Kolkmannstraße und Königstraße) -

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Erklärung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 695 - Dienststraße (zwischen Kolkmannstraße und Königstraße) - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen

Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung /  
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2  
Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung  
(BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 695 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.06.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 11.10.2013

Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 695:**

Die Dienststraße ist zwischen Kolkmannstraße und Königstraße endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Der Ausbau ist in diesem Bereich abweichend von den förmlich festgestellten Fluchtlinien vom 20.12.1902 (Fluchtlinienplan Nr. 84) erfolgt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Dienststraße zwischen Kolkmannstraße und Königstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vor-handenen Ausbau angepasst werden.

Für den Rathenauplatz ist die Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehen.

Um eine vollständige Überplanung der abweichenden Fluchtlinien vom 20.12.1902 im Planbereich zu gewährleisten, wurden auch die Grundstücke Dienststraße 120 und 143 sowie Königstraße 135 ganz bzw. teilweise in das Plangebiet einbezogen. Für diese Grundstücke soll im Bebauungsplan Nr. 695 lediglich die Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen, hat sich dann weiterhin im Sinne des § 34 BauGB nach der Umgebungsbebauung zu richten.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Aufgebot von Sparurkunden**

3046093849  
3018164594

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 04.10.2013

Stadtsparkasse Oberhausen

- Der Vorstand -

**Widmung einer Straße**

Oberhausen, 09.10.2013

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Lauxen

**Dohlenstraße - Stichstraße von Haus Nr. 24 bis Haus Nr. 26** - (Gemarkung Sterkrade, Flur 9, Flurstück 869 teilweise gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan rautiert dargestellt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

**Hinweis:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.



**Stadt Oberhausen  
Katasteramt**

Bahnhofstraße 66  
46145 Oberhausen

### Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:1000

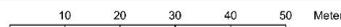
Flurstück: 869  
Flur: 9  
Gemarkung: Sterkrade  
Dohlenstr., Oberhausen

Erstellt: 07.10.2013  
Zeichen:

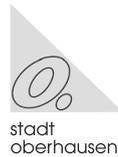
Anlage zur Widmungsverfügung vom 09.10.2013



Maßstab 1 : 1000



© Stadt Oberhausen



# Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



## Die neue Ausstellung Oberhausen im Nationalsozialismus 1933 – 1945

Konrad-Adenauer-Allee 46 · 46049 Oberhausen  
dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr  
Führungen und museumspädagogische Angebote  
Info unter Telefon 0208.6070531-0  
[www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen](http://www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen)

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 7. November 2013**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater\_oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
 46045 Oberhausen  
 Telefon 0208/85 78-180 und 184  
 besucherbuero@theater-oberhausen.de  
 www.theater-oberhausen.de